

wissen gehalten ist, gegen öffentliche und ungerechte Verträge aufzutreten.“

Bereits bald nach 1848 hat der Verfasser der „Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland“ (Regensburg, 1859, S. 258 f.) den Welt- und Ordensklerus zu innigem Zusammengehen ermahnt, um „die Habgier und Genußsucht zu zügeln, diese entsetzlichen Quellen des Börsen- und Lottospieles, des Buchers, des Schwindels und somit der Beraubung und der Verarmung“. Allmöglich wird wohl auch die Zeit zum Predigen gegen den groben und den geschminkten Bucher in der Gegenwart wieder kommen. Jenes sittliche Ideal muß aber dem Prediger stets vorschweben, daß F. W. Weber seinem „Goliath“ in schmerzlicher Betrachtung seines durch den habgütigen Bauernstolz zerstörter Glückes also aussprechen läßt:

„Wenn um Gerechtigkeit und Gottes Huld  
Die Menschen würben, wie sie rastlos werben  
Um Macht und Weltbesitz, sie hätten längst  
Das schöne Paradies zurückgewonnen.“

---

## Die Zensuren latae sententiae des Codex iuris canonici.

Von Dr. Johann Röd.

Auf dem Vatikanischen Konzil hatte der Fürstbischof von Seckau, Johannes Bapt. Zwenger, sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Konstitution über die Zensuren viel zu viel belassen habe. „Mein Wunsch wäre es gewesen, erstens, es sollten nur sehr wenige aus den fünfhundert Zensuren aufrecht erhalten werden, vielleicht fünf bis zehn; aber diese soll man wirklich einhalten; und zweitens, es sollen überall nur die Hauptshuldigen, nicht die secundarii complices betroffen werden.“<sup>1)</sup> Der Codex iuris canonici hat den Wunsch des Bischofes teilweise erfüllt, da eine Reihe von Zensuren weggefallen ist; aber er enthält immerhin noch circa sechzig Zensuren. Die seelsorgliche Praxis ist durch die Zensuren wenig beschwert, weil die Losprachung von denselben eine sehr einfache geworden ist.

Im folgenden soll im engen Anschluß an den Codex das Wichtigste über die Zensuren gesagt werden; die Zensuren selbst werden nach dem Grade ihrer Reservation zusammengestellt.<sup>2)</sup> Ein Kommentar ist mit Rücksicht auf den beschränkten Raum eines Artikels nicht möglich.

<sup>1)</sup> Der Fürstbischof Johannes Bapt. Zwenger, S. 230.

<sup>2)</sup> Ueber die Zensuren des neuen Kodex haben geschrieben: Arndt, Die Zensuren nach neuestem Rechte, Innsbruck, 1918; Rätsche, Der Spender des

### Allgemeiner Teil.

I. Was ist eine Zensur? C. 2241 § 1. Censura est poena, qua homo baptizatus, delinquens et contumax, quibusdam bonis spiritualibus vel spiritualibus adnexis privatur, donec a contumacia recedens absolvatur.

II. Welche Sünde kann eine Zensur nach sich ziehen? C. 2242 § 1. Censura punitur tantummodo delictum externum, grave, consummatum, cum contumacia coniunctum. Die Sünde, welche eine Zensur nach sich ziehen soll, muß also eine Todsünde sein; sie muß ferner auch durch einen äußereren Akt vollbracht und in ihrer Art ganz vollendet sein; endlich muß sie mit Hartnäckigkeit (cum contumacia) begangen worden sein.

III. Welche Personen werden von den Zensuren betroffen? C. 2230. Nur die Puberes (also männliche Personen vom vollendeten 14., weibliche Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr) verfallen einer Zensur. Nach C. 2227 § 2 sind von den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes ausgenommen die Kardinäle; ferner die Bischöfe von den Suspensionen und Interdikten, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Auch diejenigen „qui supremum tenent populorum principatum horumque filii ac filiae, iive, quibus ius est proxime succedendi in principatum“ können Begünstigungen genießen. C. 2227 § 1 u. C. 1557 § 1.

IV. Entschuldigt Unwissenheit von der Zensur? C. 2229.

1) Die absichtlich festgehaltene Unwissenheit (ignorantia affectata), sei es, daß sie sich auf die gesetzliche Vorschrift, sei es, daß sie sich auf die bei Übertretung der Vorschrift eintretende Strafe bezieht, befreit niemals von einer Zensur.

2) Enthält die gesetzliche Vorschrift die Worte: praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit oder ähnliche Worte, so befreit jede Minderung der vollen Unrechenbarkeit der Handlung von der Zensur.

3) Enthält die gesetzliche Vorschrift die vorhin angeführten Worte nicht, so befreit die durch gänzliche Vernachlässigung der Mittel herbeigeführte Unwissenheit (ignorantia crassa vel supina) von keiner Strafe latae sententiae; ist die Unwissenheit aber nicht eine crassa vel supina, so entschuldigt sie in diesem Falle von der Zensur.

Andere Umstände, wie Trunkenheit, Unterlassung der erforderlichen Sorgfalt, Verstandesschwäche, Heftigkeit der Leidenschaft, verhindern trotz der Minderung der vollen Unrechenbarkeit nicht das

Eintreten der Strafen latae sententiae, falls die Handlung noch schwer schuldbar bleibt. Das gleiche gilt von der schweren Furcht (metus gravis), wenn mit dem Vergehen eine Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität oder eine öffentliche Schädigung des Seelenleiles verbunden ist.

V. Mehrheit von Zensuren. C. 2244. Eine und dieselbe Person kann nicht bloß von mehreren verschiedenartigen Zensuren, sondern auch von der gleichen Zensur öfter betroffen werden. Eine Zensur wird vervielfältigt:

1) wenn verschiedene mit einer Zensur verbundene Vergehen durch eine oder mehrere Handlungen begangen werden;

2) wenn ein mit einer Zensur verbundenes Vergehen öfter wiederholt wird;

3) wenn ein Vergehen, das von mehreren Vorgesetzten mit einer Zensur bedroht ist, einmal oder öfter begangen wird.

VI. Einteilung der Zensuren. C. 2245. Nach dem Urheber unterscheidet man Zensuren, welche von einem bestimmten Vorgesetzten (Censurae ab homine) und solche, welche infolge des Rechtes (Censurae a iure) eintreten. — Nach der Art der Behebung werden die Zensuren in reservierte und nicht reservierte eingeteilt. Die Behebung der Zensur kann dem Apostolischen Stuhle specialissimo, speciali modo oder simpliciter oder dem Ordinarius vorbehalten sein.

Bemerkt sei, daß die Reservation streng zu interpretieren ist (C. 2246 § 2) und daß bei einem dubium iuris sive facti die Reservation als nicht vorhanden anzusehen ist (C. 2245 § 4).

Nach ihrem Inhalte teilt man die Zensuren in die Exkommunikation, das Interdict und die Suspension (C. 2255 § 1).

### Besonderer Teil.

#### Die Exkommunikation.

C. 2257 § 1. Excommunicatio est censura, qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus, qui in canonibus qui sequuntur, enumerantur quique separari nequeunt.

§ 2. Dicitur quoque anathema, praesertim si cum sollemnitatibus infligatur, quae in Pontificali Romano describuntur.

Die Folgen sind verschieden für die excommunicati vitandi und tolerati. Als vitandus gilt nur jener, der namentlich vom Apostolischen Stuhle exkommuniziert wurde, wenn ferner die Exkommunikation veröffentlicht und der Betreffende ausdrücklich als vitandus erklärt worden ist. (Diese Formalitäten sind jedoch nicht erforderlich für jenen, der dem römischen Papste eine tatsächliche Realinjuria zugefügt hat; ein solcher ist ohne weiters ein excommunicatus vitandus) C. 2258.

#### Rechtsfolgen der Exkommunikation.

1) C. 2259 § 1. Wer, sei es wie immer, exkommuniziert ist, darf den göttlichen Offizien nicht beiwohnen. Die Predigt darf er anhören.

Unter den göttlichen Offizien werden nach C. 2256, 1 alle Funktionen der Weihegewalt verstanden, welche infolge Anordnung Christi oder der Kirche zum Kultus gehören und nur von den Klerikern verrichtet werden können.

2) C. 2259 § 2. Die passive Teilnahme eines tolerierten Exkommunizierten an den göttlichen Offizien kann geduldet werden; ein zu meidender Exkommunizierter ist dagegen wegzuweisen. Kann letzteres nicht mit Erfolg geschehen, so ist das Offizium abzubrechen, wenn es ohne Schwierigkeit möglich ist. Von der aktiven Teilnahme an den göttlichen Offizien ist nicht bloß der zu meidende, sondern jeder Exkommunizierte nach der deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz sowie überhaupt jeder notorische Exkommunizierte auszuschließen.

3) C. 2260. Wer exkommuniziert ist, kann die Sakramente nicht empfangen, nach der deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz auch nicht die Sakramentalien. Er kann auch nicht kirchlich beerdigt werden, wenn er nicht vor dem Tode Zeichen der Reue gegeben hat.

4) C. 2261. Der exkommunizierte Kleriker darf keine Sakramente und Sakramentalien spenden (confiscere et ministrare). Die Gläubigen können jedoch aus jedem rechtmäßigen Grunde einen Exkommunizierten um die Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien ersuchen, vor allem, wenn andere Ministri nicht zur Verfügung stehen. In diesem Falle kann der Exkommunizierte auf Ersuchen diese ohneweiters spenden. Von einem zu meidenden Exkommunizierten sowie von einem Exkommunizierten nach der deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz können die Gläubigen nur in der Todesgefahr die Spendung des Bussakramentes sowie, wenn keine anderen Ministri zur Verfügung stehen, auch die Spendung anderer Sakramente und Sakramentalien verlangen.

5) C. 2262. Der Exkommunizierte hat keinen Anteil an den Ablässen, Suffragien und öffentlichen Gebeten der Kirche; jedoch ist es den Gläubigen nicht verboten, für ihn zu beten. Die Priester können für ihn privat und mit Verhütung von Alergernis die Messe aufopfern; handelt es sich um einen zu meidenden Exkommunizierten, nur für seine Bekehrung.

6) C. 2264. Die Akte der Jurisdiktion im forum internum und externum seitens des Exkommunizierten sind unerlaubt, nach der deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz auch ungültig; wann gültig, siehe oben unter 4.

7) C. 2263. Der Exkommunizierte ist endlich ausgeschlossen von der Vornahme der sogenannten actus legitimi ecclesiastici (diese actus zählt C. 2256, 2 auf). Der Exkommunizierte kann nicht kirchliche Amtserwerbe verwaltungen oder etwa früher erlangte kirchliche Privilegien genießen.

8) C. 2265. Jedem Exkommunizierten ist die Ausübung des Wahl-, Präsentations- und Ernennungsrechtes verboten. Er kann

keine kirchlichen Würden, Offizien, Benefizien, Pensionen oder ein anderes Amt in der Kirche empfangen; er kann nicht zu den Weiheen zugelassen werden.

9) C. 2266. Der Exkommunizierte ist nach der declaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz des Einkommens aus seiner Dignität, Würde, Offizium, Benefizium, Pension oder seines kirchlichen Amtes verlustig; der zu meidende Exkommunizierte ist überhaupt seiner Dignität, Würde u. s. w. verlustig geworden.

10) C. 2267. Eine weitere Strafe des zu meidenden Exkommunizierten besteht darin, daß die Gläubigen auch in weltlichen Dingen den Verkehr mit ihm zu meiden haben, mit Ausnahme des Ehegatten, der Eltern, Kinder, Dienstboten und Untergebenen, sowie, wenn nicht im allgemeinen ein vernünftiger Entschuldigungsgrund vorliegt.

### I) Der dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten Exkommunikation verfällt:

1) C. 2320. Wer konsekrierte Hostien wegwerft oder in schlechter Absicht zu sich nimmt oder sie aufbewahrt.

2) C. 2343 § 1. Wer sich am Papste tatsächlich vergreift; ein solcher ist ohne weiters ein excommunicatus vitandus.

3) C. 2367. Wer den complex in peccato turpi in der Beichte los spricht oder sich stellt, als ob er ihn los spreche. Dies gilt auch für die Los sprechung in der Todesstunde des complex, wenn ein anderer Priester, wenngleich derselbe zum Beichthören nicht approbiert ist, ohne Schädigung des guten Rufes und ohne Aergernis die Beichte des Sterbenden hören könnte. Nur in dem Falle, daß der Sterbende sich weigern würde, einem anderen Priester zu beichten, könnte der (schuldige) Priester den complex los sprechen. — Diese Exkommunikation tritt auch in dem Falle ein, wenn jemand den complex los spricht oder sich stellt, als ob er ihn los spreche, wenngleich der complex die Sünde der Komplizität nicht beichtet, dies aber deshalb unterläßt, weil er vom mitschuldigen Beichtvater hiezu direkt oder indirekt verleitet worden ist.

4) C. 2369. Der Beichtvater, der sich herausnimmt, das Beicht siegel direkt zu verlezen.

Anmerkung. C. 2330 hält die Exkommunikation gegen die Konklavisten bei der Papstwahl aufrecht, die in der Konstitution Pius X. „Vacante Sede Apostolica“ erwähnt wird, „a qua . . . a nullo, ne a Maiori quidem Poenitentiario, cuiuslibet facultatis vigore, praeterquam a Romano Pontifice, nisi in mortis articulo, absvoli possit“.

### II) Der dem Apostolischen Stuhle special modo reservierten Exkommunikation verfallen:

1) C. 2314. Alle, die vom christlichen Glauben vollständig ab gefallen sind (Apostatae), ferner alle Häretiker und Schismatiker.

Anmerkung: C. 2315 erklärt, daß auch der Häresie Verdächtige, wenn sie nach vorausgegangener Ermahnung den Grund des Verdachtes nicht entfernen . . . und sich innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der Strafe nicht gebessert haben, den Strafen (also auch der vorhin genannten Exkommunikation) der Häretiker verfallen.

Als der Häresie verdächtig erklärt der Kodex:

a) C. 2316. Wer auf irgend eine Weise zur Ausbreitung der Häresie wissenschaftlich und freiwillig beiträgt oder wer am Gottesdienste der Akatholiken aktiven Anteil nimmt.

b) C. 2319 § 2. Jene, welche eine Ehe mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung eingehen, daß alle oder ein Teil der Kinder außerhalb der katholischen Kirche erzogen werden; ferner jene, welche sich herausnehmen, wissenschaftlich ihre Kinder einem akatholischen Kultusdiener zur Taufe zu übergeben; endlich Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder wissenschaftlich in einer akatholischen Religion erziehen und unterrichten lassen.

c) C. 2320. Wer konsekrierte Hostien wegwirft oder in schlechter Absicht wegnimmt oder aufbewahrt.

d) C. 2322. Alle, welchen Standes immer, auch Könige, Bischöfe und Kardinäle, die von den Gesetzen, Dekreten und Befehlen des regierenden Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren.

e) C. 2340. Wer durch ein Jahr mit verhärtetem Herzen in der Exkommunikation verbleibt.

f) C. 2371. Alle, auch Bischöfe, die wissenschaftlich simonistisch Weißen erteilt oder empfangen haben oder andere Sakramente gespendet oder empfangen haben.

2) C. 2318. Die Herausgeber der Bücher von Apostoliten, Häretikern und Schismatikern — nach Erscheinen der Bücher —, welche für die Apostasie, Häresie, das Schisma eintreten; ferner jene, welche die genannten oder durch Apostolische Schreiben namentlich verbotene Bücher verteidigen oder mit vollem Wissen ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder aufbewahren.

3) C. 2322. Wer, ohne die Priesterweihe empfangen zu haben, zum Scheine die Messe liest oder eine sakramentale Beichte hört.

4) C. 2332. Alle, welchen Standes immer, auch Könige, Bischöfe und Kardinäle, die von den Gesetzen, Dekreten und Befehlen des regierenden Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren.

5) C. 2333. Jene, welche sich an eine weltliche Behörde wenden, um die Wirkung der Schreiben oder Erlässe des Apostolischen Stuhles oder seiner Gesandten zu verhindern; ferner jene, welche die Verlautbarung oder Ausführung derselben direkt oder indirekt verhindern; endlich jene, welche diejenigen, an die die Schreiben und Erlässe gerichtet sind, oder auch andere, deshalb verlezen oder bedrohen.

6) C. 2334. Jene, welche Gesetze, Befehle oder Dekrete gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen; ferner jene, welche direkt oder indirekt die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sei es im forum internum oder externum, dadurch hindern, daß sie sich an eine weltliche Behörde wenden.

7) C. 2341. Wer es wagt, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einen Kardinal, einen Gesandten des Apostolischen Stuhles oder einen höheren Beamten der römischen Kurie wegen Geschäften,

die zu seinem Amte gehören, oder den eigenen Ordinarius vor das weltliche Gericht zu ziehen.

8) C. 2343 §§ 2 u. 3. Wer sich an einem Kardinal oder an einem Legaten des Papstes, an einem Patriarchen, Erzbischof, Bischof, Titularbischof tatsächlich vergreift.

9) C. 2345. Jene, welche selbst oder durch andere Güter oder Rechte der römischen Kirche usurpieren oder festhalten.

10) C. 2360. Alle, welche Schreiben, Dekrete oder Reskripte des Apostolischen Stuhles fälschlich verfassen (fabricatores) oder fälschen (falsarii) oder solche Schreiben, Dekrete oder Reskripte wissenschaftlich gebrauchen.

11) C. 2363. Wer selbst oder durch andere einen Beichtvater fälschlich wegen des Verbrechens der Sollizitation bei seinen Vorgesetzten angezeigt hat. (Die Losprechung von der Sünde der verleumderischen Anzeige eines Priesters wegen Sollizitation beim kirchlichen Gerichte ist nach C. 894 dem Apostolischen Stuhle reserviert.)

### III) Der dem Apostolischen Stuhle simpliciter reservierten Exkommunikation versassen:

1) C. 2327. Jene, welche aus den Ablässen Gewinn (irdische Vorteile) ziehen.

2) C. 2335. Die Mitglieder der Freimaurersekte oder eines anderen Vereines gleicher Art,<sup>1)</sup> deren Bestrebungen gegen die Kirche oder gegen die legitime staatliche Gewalt gerichtet sind.

3) C. 2338 § 1. Jene, welche sich herausnehmen, ohne gehörige Vollmacht von einer dem Apostolischen Stuhle specialissimo vel speciali modo reservierten Exkommunikation loszu sprechen.

4) C. 2338 § 2. Jene, welche einem zu meidenden Exkommunizierten in dem Verbrechen, wegen dessen er exkommuniziert worden ist, Hilfe oder Unterstützung leisten; ferner Aleriker, welche mit ihm in divinis in Gemeinschaft treten und ihn zur Vornahme der divina officia zulassen.

5) C. 2341. Wer es wagt, einen Bischof, auch einen Titularbischof, ferner einen Abt, einen Praelaten nullius oder einen höheren Obern einer religiösen Genossenschaft iuris Pontificii vor das weltliche Gericht zu ziehen.

6a) C. 2342 § 1. Jene, wessen Standes, Geschlechtes oder Herkunft sie seien, welche die Klausur von Nonnen (also mit feierlichen Gelübden) verlezen, indem sie ohne rechtmäßige Erlaubnis in das Kloster hineingehen, oder andere Personen hineinführen oder ihnen Einlaß gewähren.

b) C. 2342 § 2. Frauen, welche die Klausur eines Männerklosters (mit feierlichen Gelübden) verlezen; ferner die Oberen sowie auch

<sup>1)</sup> Schade, daß der Canon nicht jetzt schon bestehende Vereine „gleicher Art“ aufzählt.

andere Personen, welche Frauen, in welchem Alter sie auch seien, hineinführen oder Einlaß gewähren.

c) C. 2342 § 3. Nonnen, welche gegen die Vorschrift des C. 601 (besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles, Todesgefahr, Drohen eines schweren Nebels) unrechtmäßig die Klausur verlassen.

7) C. 2346. Wer sich herausnimmt, kirchliche Güter, welcher Art immer, bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder nicht körperliche, selbst oder durch andere für seine eigenen Zwecke zu verwenden oder gewaltsam an sich zu reißen oder zu verhindern, daß die Früchte oder Einkünfte den rechtmäßigen Nutznießern zukommen.

8) C. 2351 § 1. Jene, welche sich duellieren, zum Duell fordern oder die Forderung annehmen; ferner jene, die irgendwie Hilfe oder Vorschub leisten; endlich jene, welche absichtlich zuschauen, es erlauben oder, soweit es von ihnen abhängt, es nicht verbieten, welchen Rang immer sie bekleiden.

9) C. 2388 § 1. Kleriker in den höheren Weihen und Ordenspersonen nach Ablegung des feierlichen Gelübdes der Keuschheit, ferner alle, die sich herausnehmen mit einer der genannten Personen eine Ehe, wenn auch nur eine Zivilehe, zu schließen.

10) C. 2392. Jene, welche sich der Simonie in kirchlichen Offizien, Benefizien oder Würden schuldig machen.

11) C. 2405. Ein Kapitelvikar sowie alle Mitglieder des Kapitels und auch andere, die irgendein der bischöflichen Kurie gehöriges Dokument selbst oder durch andere entwenden, vernichten, verbergen oder wesentliche Änderungen daran vornehmen.

#### IV) Der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation verfallen:

1a) C. 2319 § 1, 1. Katholiken, die eine Ehe vor einem akatholischen Minister eingehen;

b) C. 2319 § 1, 2. Katholiken, die eine Ehe mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verpflichtung eingehen, alle Kinder oder einen Teil außerhalb der katholischen Kirche zu erziehen.

c) C. 2319 § 1, 3. Katholiken, die sich herausnehmen, ihre Kinder wissenschaftlich von einem akatholischen Kultdiener taufen zu lassen.

d) C. 2319 § 1, 4. Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder wissenschaftlich in einer akatholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen.

2) C. 2326. Wer falsche Reliquien anfertigt, oder wissenschaftlich verkauft, verteilt oder zur öffentlichen Verehrung aufstellt.

3) C. 2343 § 4. Wer sich an Klerikern (unter einem Bischof; siehe oben II, 8) oder an Religiösen beiderlei Geschlechtes tatsächlich vergreift.

4) C. 2350 § 1. Jene, welche — einschließlich der betreffenden Mutter — den Abortus mit Erfolg herbeiführen.

5) C. 2388 § 2. Jene, welche sich nach Ablegung der einfachen ewigen Gelübde in Orden oder Kongregationen herausnehmen, eine Ehe, wenn auch nur eine Civilehe, zu schließen; ferner jene Personen, welche sich herausnehmen, mit den Vorgenannten eine Ehe zu schließen.

6) C. 2385. Der Apostat von einer Ordensgenossenschaft, welche laikal oder nicht exempt ist.

Anmerkung: Ist die Ordensgenossenschaft clerikal oder ist sie exempt, so verfällt der Apostat der dem höheren Ordensobern reservierten Exkommunikation.

#### V.) Der niemand reservierten Exkommunikation verfallen:

1) C. 2318 § 2. Verfasser und Herausgeber, die ohne gebührende Erlaubnis Bücher der Heiligen Schrift oder Anmerkungen und Kommentare dazu drucken lassen.

2) C. 2339. Jene, welche es wagen, Ungläubige, Apostaten (vom Glauben), Häretiker, Schismatiker oder Exkommunizierte und Interdizierte gegen die Bestimmungen des Can. 1240 § 1 kirchlich zu beerdigen oder zur Bornahme der kirchlichen Beerdigung einen Zwang auszuüben.

Can. 1240 § 1 zählt die Fälle auf, in denen das kirchliche Begräbnis verweigert werden muß, wenn der Verstorbene nicht vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben hat.

3) C. 2347 § 3. Alle jene, die daran beteiligt sind, daß bei Veräußerungen von wertvollem kirchlichen Gut (über 30.000 Lire oder Francs) oder bei Kontrahierung von Schulden über 30.000 Lire oder Francs die in den Canones 534 § 1 u. 1532 vorgeschriebene päpstliche Erlaubnis wissenschaftlich nicht eingeholt worden ist, auch wenn sie daran mitschuldig sind durch Geben, Annnehmen oder Erteilung der Zustimmung.

4) C. 2352. Alle, welcher Würde sie auch seien, die einen Mann, auf welche Weise immer, zwingen, den clerikalen Stand zu ergreifen oder einen Mann oder eine Frauensperson zwingen, in eine religiöse Genossenschaft einzutreten oder in derselben die feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche Profess abzulegen.

5) C. 2368 § 2. Der Gläubige, der es wissenschaftlich unterläßt, denjenigen, von dem er in der Beicht sollzitiert worden ist, innerhalb eines Monates beim Ordinarius des Ortes oder beim Heiligen Offizium anzugezen.

#### Das Interdict.

C. 2268. Interdictum est censura, qua fideles in communione ecclesiae permanentes prohibentur sacris, quae in canonibus, qui sequuntur, enumerantur.

Durch das Interdict wird den Gläubigen, ohne daß sie aus der Kirche ausgeschlossen werden, der Gebrauch gewisser kirchlicher Rechts-güter (wie Gottesdienst, Sakramente, kirchliches Begräbnis) entzogen.

— Das Interdikt kann ein persönliches oder ein örtliches, letzteres ein allgemeines oder ein besonderes, sein (C. 2268 § 2 u. C. 2269). Das persönliche Interdikt haftet der Person selbst an, folgt ihr also überall, das örtliche beschränkt sich auf den Ort (C. 2269 § 2).

### Rechtsfolgen des Interdittes.

Die wichtigsten Folgen sind:

A) Persönlich Interdizierte dürfen nach C. 2275:

1) die göttlichen Offizien weder feiern noch denselben bewohnen (mit Ausnahme der Predigt);

2) sie dürfen die Sakramente und Sakramentalien weder spenden noch empfangen. (Es greifen jedoch auch hier die Ausnahmen Platz wie bei Exkommunizierten; siehe oben unter Rechtsfolgen der Exkommunikation, 3 u. 4.);

3) sie sind wie die Exkommunizierten von der Ausübung bestimmter kirchlicher Rechte ausgeschlossen (siehe oben unter Rechtsfolgen der Exkommunikation, 8.);

4) sie können nicht kirchlich beerdigt werden.

B) Bei einem örtlichen allgemeinen Interdikte ist es nach C. 2271 gestattet, daß:

1) die Kleriker privatim in jeder Kirche und in jedem Oratorium alle göttlichen Offizien verrichten; nur müssen dabei die Türen geschlossen sein; auch die Glocken dürfen nicht geläutet werden.

2) In der Kathedralkirche, in den Pfarrkirchen oder auch, wenn sich in der Stadt nur eine Kirche befindet, in dieser einen Kirche, ist eine stille heilige Messe, die Aufbewahrung des Allerheiligsten, die Spendung der Sakramente der Taufe, des Altares, der Buße, der Ehe mit Ausschluß des Brautsegens, ferner die Esequienmesse ohne jede Feierlichkeit, die Weihe des Taufwassers und der heiligen Oele, endlich die Predigt gestattet. Bei diesen Funktionen ist jedoch der Gesang und jeder äußere Pomp verboten. Das Viaticum darf nur in privater Form zu den Kranken getragen werden.

C) Bei einem örtlichen besonderen Interdikte darf nach C. 2272,

1) wenn ein Altar oder eine Kapelle in einer Kirche interdiziert ist, daselbst kein heiliges Offizium und keine kirchliche Zeremonie vorgenommen werden.

2) Wenn der Friedhof interdiziert ist, so können die Beerdigungen zwar vorgenommen werden, aber ohne irgend einen kirchlichen Ritus.

3) Wenn eine bestimmte Kirche oder ein Oratorium interdiziert worden ist, gilt im allgemeinen das unter B, 1 Gesagte.

4) Wenn eine Pfarrkirche interdiziert worden ist, gilt im allgemeinen das unter B, 2 Gesagte.

Weder bei einem örtlichen allgemeinen, noch bei einem örtlichen besonderen Interdikte ist es verboten, die Sakramente und

Saframentalien — servatis servandis — zu spenden. Das örtliche Interdict gilt bezüglich aller Folgen mit Ausnahme der Erteilung der Weihen und des feierlichen Brautsegens als suspendiert an folgenden Festtagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (C. 2270).

Das Interdictum ab ingressu ecclesiae ist ein persönliches Interdict; es verbietet die Feier der divina officia in der Kirche, die Beizwohung derselben und das kirchliche Begräbnis (C. 2277).

I) Dem dem Apostolischen Stuhle speciali modo reservierten Interdicte verfallen:

C. 2332. Universitäten, Kollegien, Kapitel und andere moralische Personen, welche von den Gesetzen, Decreten und Befehlen des regierenden Papstes an ein allgemeines Konzil appellieren.

II) Dem dem Ordinarius reservierten Interdicte ab ingressu ecclesiae verfallen:

C. 2339. Jene, die aus freien Stücken den Ungläubigen, den Apostaten vom Glauben, Häretikern, Schismatikern oder anderen, sei es Exkommunizierten oder Interdizierten, die ohne Zeichen der Buße gestorben sind, das kirchliche Begräbnis gewährt oder dasselbe erzwungen haben.

III) Dem reservierten Interdicte ab ingressu ecclesiae verfallen:

C. 2338 § 3. Jene, welche wissenschaftlich gottesdienstliche Handlungen an interdizierten Orten vornehmen oder vornehmen lassen; ferner jene, welche zur Vornahme von durch Zensuren verbotenen Kulthandlungen exkommunizierte, interdizierte, suspendierte Kleriker zulassen, nachdem ein deklaratorisches oder kondemnatorisches Urteil erflossen ist. (Dieses Interdict ist jenem kirchlichen Vorgesetzten reserviert, „cuius sententiam contempserunt“).

IV) Persönlich interdiziert sind:

C. 2338 § 4. Jene, welche die Ursache gegeben haben, daß ein örtliches Interdict oder ein Interdict über eine Kommunität oder ein Kollegium verhängt worden ist.

### Die Suspension.

C. 2278. Suspensio est censura, qua clericus officio vel beneficio vel utroque proibetur.

Man unterscheidet: 1. Suspensio ab officio; sie verbietet alle Akte der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt; 2. Suspensio a beneficio; sie nimmt den Genuss der Früchte des Benefiziums (mit Ausnahme des etwaigen Wohnungsrechtes im Benefiziatenhaus), nicht aber

im allgemeinen das Recht der Verwaltung der Benefizialgüter; 3. Suspensio ohne nähere Angabe oder mit Beifügung der Worte: ab officio et beneficio, erstreckt sich auf alles, wovon der Kleriker suspendiert werden kann.

Die Suspensio ab officio kann eine partielle sein, nämlich a iurisdictione, a divinis (vetat omnem actum ordinis, quem quis per sacram ordinationem sive per privilegium obtinet), ab ordinibus, etc. (C. 2278—2281.)

### Rechtsfolgen der Suspension.

Auf folgende sei im besonderen aufmerksam gemacht:

1) C. 2283. Den Suspendierten treffen auch die Folgen der Exkommunikation, die im C. 2265 festgesetzt sind (siehe oben unter Rechtsfolgen der Exkommunikation, 8).

2) C. 2284. Wenn durch die Suspension die Spendung der Sakramente und Sakramentalien verboten ist, treffen auch die Rechtsfolgen der Exkommunikation ein, die C. 2261 aufzählt (siehe oben unter Rechtsfolgen der Exkommunikation, 4). Wenn durch die Suspension die Ausübung der Jurisdiktion verboten ist, so ist der etwa vorgenommene Jurisdiktionsaft ungültig, wenn nämlich die Suspension durch deklaratorische oder kondemnatorische Sentenz erfolgt ist, oder der Superior ausdrücklich erklärt hat, daß er die erteilte Jurisdiktion widerrufe; sonst wäre die Ausübung der Jurisdiktion an und für sich bloß unerlaubt.

### I) Der dem Apostolischen Stuhle simpleiter reservierten Suspension verfallen:

1) C. 671, 1. Ein Ordensangehöriger, der höhere Weihen empfangen hat und aus dem Orden wegen geringerer Vergehen, als jene sind, die im C. 670 und 646 aufgeführt werden, entlassen worden ist.

2) C. 2370. Der Bischof, welcher ohne Apostolisches Mandat jemanden zum Bischof weiht, ferner die hiebei assistierenden Bischöfe oder die an ihrer Stelle assistierenden Priester, endlich auch der zum Bischof Geweihte.

3) C. 2371. Alle, auch Bischöfe, die wissenschaftlich simonistisch Weißen erteilt oder empfangen oder andere Sakramente gespendet oder empfangen haben.

4) C. 2372. Jene, welche sich herausnehmen, Weißen von einem Exkommunizierten, Suspendierten oder Interdizierten nach erfolgter deklaratorischer oder kondemnatorischer Sentenz oder von einem notorischen Apostaten, Häretiker, Schismatiker zu empfangen (Suspensio a divinis); wer aber bona fide von einem der Genannten geweiht worden ist, darf die empfangene Weihewelt nicht ausüben, bevor er nicht die Dispens erlangt hat.

5) C. 2373. In die ein Jahr dauernde Suspension ab ordinum collatione verfallen:

a) wer einen fremden Untergebenen ohne die litterae dimissoriae des eigenen Ordinarius weiht;

b) wer seinen Untergebenen, der sich an anderen Orten solange aufgehalten hat, daß er sich dort ein kanonisches Hindernis zuziehen konnte, ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse weiht;

c) wer jemandem eine höhere Weihe ohne kanonischen Titel erteilt;

d) wer ohne rechtmäßiges Privileg einen Religiose weiht, der einem außerhalb des Territoriums des Konsektrators befindlichen Hause angehört, wenngleich die litterae dimissoriae des eigenen Obern vorliegen; (diese Suspension tritt jedoch nicht ein, wenn die im C. 966 vorgesehenen Fälle vorliegen).

6) C. 2387. Ein Religiose, dessen Profess durch einen von ihm begangenen dolus ungültig erklärt worden ist, wenn er höhere Weihen empfangen hat.

7) C. 2394, 3. Kapitel, Konvente, sowie alle anderen, die es angeht, welche die für Benefizien, Öffzien oder kirchliche Dignitäten Erwählten, Präsentierten oder Ernannten vor der Vorweisung der litterae confirmationis vel institutionis zur Besitzergreifung, Leitung oder Verwaltung zulassen (Suspensio a iure eligendi, nominandi vel praesentandi).

## II) Der dem Ordinarius reservierten Suspension verfällt:

C. 2341. Ein Kleriker, der ohne Erlaubnis des Ordinarius loci eine Person, die auf das Privilegium fori Anspruch hat (mit Ausnahme des Papstes, der Kardinäle, der Legaten des Apostolischen Stuhles, der Officiales maiores der römischen Kurie, der Bischöfe, Abte, Praefati nullius, der höheren Obern der religiösen Genossenschaften iuris Pontificii) vor den weltlichen Richter zieht (Suspensio ab officio).

## III) Der dem höheren Obern reservierten Suspension verfällt:

C. 2386. Ein Religiose, der aus dem Kloster flieht, nachdem er höhere Weihen empfangen hat.

Anmerkung: Flüchtling ist nach Can. 644 § 3 jener, der ohne Erlaubnis das Kloster verläßt, aber die Absicht hat, dahin zurückzukehren.

## IV) Der nicht reservierten Suspension verfallen:

1) C. 2366. Der Priester, welcher sich herausnimmt, ohne die erforderliche Jurisdiction Beichte zu hören (Suspensio a divinis); ferner jener, welcher sich herausnimmt, von reservierten Sünden loszu sprechen (Suspensio ab audiendis confessionibus).

2) C. 2374. Derjenige, welcher ohne litterae oder mit falschen litterae dimissoriae oder vor dem kanonischen Alter oder per saltum hinterlistig Weihen erlangt hat (Suspensio a recepto ordine).

3) C. 2400. Jener Aleriker, der sich herausnimmt, ein Offizium, Benefizium oder eine kirchliche Dignität in die Hände von Laien zu resignieren (Suspensio a divinis).

4) C. 2402. Ein Abt oder Praelatus nullius, der zum Empfange der Weihe verpflichtet ist, die Weihe aber innerhalb drei Monate nach Eintreffen der litterae Apostolicae nicht empfangen hat (Suspensio a iurisdictione).

5) C. 2409. Ein Kapitelsvigar, der gesetzwidrig (vor Ablauf eines Jahres seit der Seditiavanz) litterae dimissoriae zum Empfange von Weihen ausstellt (Suspensio a divinis).

6) C. 2410. Die Ordensobern, die gesetzwidrig (C. 965—967) sich herausnehmen, ihre Untergebenen an einen fremden Bischof zur Ordination zu senden (Suspensio a missae celebratione per mensem).

### Die Losprechung von den Zensuren latae sententiae.

#### A) Allgemeines.

1) C. 2248. Jede Zensur wird nur durch rechtmäßige Losprechung behoben. Die Losprechung kann nicht verweigert werden, sobald der Schuldige die Hartnäckigkeit (contumacia) aufgegeben hat. Eine behobene Zensur lebt nicht wieder auf, es sei denn, daß das sub poena reincidentiae auferlegte Werk nicht geleistet worden ist.

2) C. 2249. Jemand, der von mehreren Zensuren betroffen ist, kann von einer losgesprochen werden, während die anderen in Kraft bleiben. Bei der Bitte um Losprechung müssen alle Fälle angegeben werden, da sonst die Losprechung nur für den angegebenen Fall gilt. War die Losprechung aber eine allgemeine, so gilt sie auch für die bona fide verschwiegenen Fälle mit Ausnahme der dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten Zensuren; die mala fide verschwiegenen Zensuren sind jedoch nicht behoben.

3) C. 2250 §§ 1 u. 2. Handelt es sich um eine Zensur, welche an sich den Empfang der Sakramente nicht hindert (zum Beispiel die Suspension, das örtliche Interdikt), so kann der Zensurierte unter der Voraussetzung der gehörigen Disposition von den Sünden losgesprochen werden, während die Zensur bestehen bleibt. Handelt es sich aber um eine Zensur, die den Empfang der Sakramente hindert (zum Beispiel die Exkommunikation, das persönliche Interdikt), so kann der Zensurierte von den Sünden nicht losgesprochen werden, wenn er nicht früher von der Zensur losgesprochen worden ist.

4) C. 2251. Die Losprechung in foro externo hat für beide Forum Geltung. Ist jemand nur in foro interno losgesprochen, so kann er sich, falls er kein Alergnis gibt, auch als in foro externo frei von der Zensur betrachten. Der Vorgesetzte im forum externum kann jedoch den Zensurierten verhalten, die Zensur in diesem Forum zu beobachten, bis er auch im forum externum losgesprochen worden ist.

5) C. 2250 § 3. Die Lösprechung von der Zensur in foro sacramentali wird mit der Formel erteilt, welche bei der Lösprechung von den Sünden im Rituale vorgeschrieben ist; in foro non sacramentali (also außerhalb der Beicht) kann die Lösprechung mit einer beliebigen Formel erteilt werden. Zur Lösprechung von der Exkommunikation aber soll die Formel des Rituale verwendet werden.

6) C. 2363. Von der Exkommunikation für die verleumderische Anzeige wegen angeblicher Sollizitation kann keine Lösprechung erteilt werden, bevor der Denunziant die Anzeige nicht widerrufen und den etwaigen Schaden gut gemacht hat. Ebenso kann nach C. 2368 § 2 von der Exkommunikation, die auf die wissentliche Unterlassung der Anzeige eines sollizitierenden Beichtvaters gesetzt ist, nicht losgesprochen werden, bevor nicht der Pönitent die Anzeige erstattet oder wenigstens ernstlich versprochen hat, die Anzeige zu erstatten.

### B) Die Vollmacht zur Lösprechung.

I) C. 2253. 1) Von der nicht reservierten Zensur kann in foro sacramentali jeder Beichtvater, extra forum saeramentale jeder, der über den Schuldigen in foro externo Jurisdiction besitzt, los sprechen.

2) Von einer Zensur ab homine kann jener losprechen, dem die Zensur reserviert ist; also der die Zensur verhängt hat, dessen Vorgesetzter oder Nachfolger, oder der von ihm Delegierte.

3) Von einer a iure reservierten Zensur kann jener losprechen, der die Zensur aufgestellt hat oder dem sie reserviert ist; ferner die Nachfolger, die zuständigen Vorgesetzten und die Delegierten. Von der dem Bischof oder dem Ordinarius reservierten Zensur kann also jeder Ordinarius<sup>1)</sup> seine Untergebenen, der Ordinarius loci auch die Fremden losprechen. Um von einer dem Apostolischen Stuhle reservierten Zensur losprechen zu können, muß man die entsprechende Vollmacht besitzen, also eine allgemeine Vollmacht, um von den dem Apostolischen Stuhle simpliciter reservierten Zensuren losprechen zu können, eine spezielle, um von den speciali modo reservierten Zensuren losprechen zu können, eine ganz spezielle, um von den specialissimo modo reservierten Zensuren losprechen zu können.

II) C. 239 § 1, C. 349 § 1. Die Kardinäle können von den reservierten Zensuren losprechen; ausgenommen sind die dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten Zensuren und

<sup>1)</sup> Nach Can. 198 versteht man unter Ordinarius den Papst, den residierenden Bischof für sein Territorium, den Abt und den Praelatus nullius, den Generalvikar, Administrator, Apostolischen Vikar und Präfekten, ferner jene, welche an Stelle der Vorgenannten nach dem Rechte oder auf Grund der Konstitutionen in der Regierung folgen; endlich für die eigenen Untergebenen auch die höheren Vorgesetzten in den exempten klerikalen Ordensgenossenschaften. Unter Ordinarius loci versteht man alle Vorgenannten mit Ausnahme der Ordensobern.

jene, mit denen eine Offenbarung des Geheimnisses des S. Officium verbunden ist; desgleichen die Beichtväter der Kardinäle und deren Familiares; ferner die Beichtväter der Bischöfe und deren Familiares.

III) C. 2237. Der Ordinarius kann die Losprechung erteilen:

a) in geheimen Fällen, von allen iure communi aufgestellten Zensuren mit Ausnahme der specialissimo vel speciali modo dem Apostolischen Stuhle reservierten Zensuren; die Absolution kann er entweder selbst oder durch andere erteilen.

b) in öffentlichen Fällen mit Ausnahme jener, die schon vor das forum contentiosum gebracht worden oder dem Apostolischen Stuhle reserviert sind.

IV) C. 2247 § 3. Wenn ein Beichtvater in Unkenntnis der Zensur das Beichtkind von der Zensur und Sünde losgesprochen hat, so ist die Losprechung von der Zensur gültig, ausgenommen den Fall, daß die Zensur ab homine oder eine dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierte Zensur gewesen ist.

V) C. 2254. In dringenden Fällen, wenn nämlich die Zensuren latae sententiae nach außen ohne Gefahr eines großen Aergernisses oder der Diffamierung nicht beobachtet werden können, oder wenn es dem Pönitenten schwer fällt, im Stande der Todsünde so lange zu verbleiben, bis der zuständige Vorgesetzte Vorsorge treffen kann, so kann jeder Beichtvater im Bußsakramente von allen, auf welche Weise immer reservierten Zensuren die Losprechung erteilen. Nur muß der Beichtvater dem Pönitenten in diesem Falle, und zwar unter der Strafe des Wiederauflebens der betreffenden Zensur, die Pflicht auferlegen, wenigstens innerhalb eines Monates brieflich und durch den Beichtvater, wenn es ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, unter Verschwiegung des Namens, an die Pönitentiarie oder an den Bischof oder an einen anderen mit der Vollmacht ausgerüsteten Obern zu rekurrieren und dessen Weisungen sodann nachzukommen. — Ist in einem außergewöhnlichen Falle dieser Refurs moralisch unmöglich, so kann der Beichtvater von jeder Zensur ohne Auferlegung der Refurspflicht absolvieren. — Diese Refurspflicht erlischt jedoch nie im Falle des Pönitenten hinsichtlich der Zensur ex absolutione complicitis in peccato turpi (C. 2367). — Der Beichtvater muß aber in diesem Falle dem Pönitenten alles vorschreiben, was das Recht verlangt; ferner hat er ihm eine angemessene Buße und eine Genugtuung für die Zensur in der Weise vorzuschreiben, daß er in die Zensur zurückfällt, wenn er innerhalb der vom Beichtvater bestimmten Zeit die Buße nicht verrichtet und die Genugtuung nicht geleistet hat. — Es bleibt dem Pönitenten jedoch unbenommen, sich, wenn er auch die Absolution schon erhalten und den Refurs an den höheren Vorgesetzten eingebracht hat, unterdessen an einen mit der nötigen Vollmacht versehenen Beichtvater zu wenden, bei ihm wenigstens die

mit der Zensur verschene Sünde zu beichten und von ihm die Losprechung (von der Zensur) zu erhalten. Er braucht sich sodann nur an die Weisungen dieses letzten Beichtvaters zu halten, nicht aber an die vom höheren Vorgesetzten etwa eintreffenden Weisungen.

VI) C. 2252. Jene, welche in Todesgefahr von einem Priester, der hiezu keine besondere Vollmacht hatte, von einer Zensur ab homine oder von einer dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reservierten Zensur losgesprochen worden sind, müssen innerhalb eines Monates nach erlangter Gesundheit bei Strafe des Wiedereintrittes der Zensur an jenen recurrieren, der die Zensur verhängt hat, wenn es sich um eine Zensur ab homine handelt. Ist die Zensur vom Rechte verhängt, muß der Refurs an die Pönitentiarie oder an den Bischof oder an einen anderen mit der Absolutionsvollmacht versehenen Obern geschehen.

## Liturgie und Schule.

Von Dr. F. J. Peters, Professor am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Köln.

### I. Geschichtliche Verbindung von Liturgie und Schule.

Die deutsche Schule ist schon in frühester Zeit in enge Beziehung zum kirchlichen Gottesdienste getreten; ja, man kann sagen, in ihren Anfängen stand sie in einer gewissen Abhängigkeit von der Liturgie. Kaiser Karl der Große, dessen Weitblick zum ersten Male den Gedanken einer allgemeinen religiösen Volksbildung fasste und durchzuführen suchte, hat durch mehrere Gesetzesbestimmungen das Band zwischen Liturgie und Schule recht eng gefügt und die liturgischen Bedürfnisse der Kirche geradezu zum Maßstab für den Umfang der Schulbildung genommen. Auf der Aachener Synode des Jahres 789 ließ er die Bestimmung treffen: „Die Kanoniker und Mönche beschwören wir, einen guten Wandel zu führen, damit sie andere für die Tugend gewinnen. Sie sollen nicht bloß Kinder des dienenden Standes, sondern auch Söhne von Freien in ihre Gemeinschaft aufnehmen. In allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen sollen Schulen für die Knaben errichtet werden, um die Psalmen, die Schrifzeichen, den Gesang, das Rechnen<sup>1)</sup> und die Grammatik zu lehren und katholische Bücher in guten Ausgaben zu lesen.“<sup>2)</sup> Diese für Kloster- und Domshulen geltenden Anordnungen wurden ergänzt durch die Anweisung an die Pfarrherren: „Alle Pfarrer sollen Schüler haben, die so erzogen und unterrichtet sind, daß sie, wenn der Pfarrer zufällig am frühzeitigen Erscheinen in der Kirche verhindert ist, selbst zur rechten

<sup>1)</sup> Das ist die kirchliche Zeitrechnung zum Zwecke der Aufstellung des Kalenders, zumal zur Berechnung des Osterfestes.

<sup>2)</sup> Hefele C. J. v., Konziliengeschichte. 2. Auflage. III, 669, Nr. 71.